

ABS/NBS Hanau – Würzburg/Fulda

16. Sitzung des Dialogforums Hanau-Würzburg/Fulda

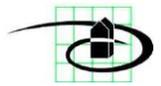
**Gemeinsame Präsentation der Gutachter des Main-Kinzig-Kreises,
der Gemeinde Kalbach und der DB Netz AG**

Bad Soden-Salmünster, 24. September 2018



Gutachter haben sich zur Klärung der Fakten getroffen (1/2)

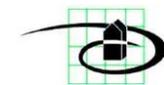
- **Gutachter DB** und **Gutachter MKK/Kalbach** sind sich **einig**, dass eine **finale Prüfung** der Variantenentscheidung der DB erst **mit der Vorlage der vollständigen Raumordnungsunterlagen** möglich ist.
- Wie im 15. Dialogforum vereinbart, haben die Gutachter des Main-Kinzig-Kreises (Dr. Hartlik), der Gemeinde Kalbach (Herr Hahn, RegioConsult) und der DB (Planungsgemeinschaft Büro Drecker, Froelich & Sporbeck) **offene Fragen** der Variantenbewertung **besprochen**.
- Bei den Gesprächen wurde in vielen Punkten ein **gemeinsames Verständnis** für die **unterschiedlichen Herangehensweisen** zur Methodik bzw. Gewichtung der Kriterien des Gutachtens MKK und der gutachterlichen Stellungnahme der Gemeinde Kalbach im Vergleich zur DB aufgebaut. In einigen Bereichen wurde ein Konsens erzielt, zu anderen verbleiben unterschiedliche Ansichten.
- Die Gutachter MKK / Gemeinde Kalbach stellen übereinstimmend fest, dass die entwickelte und im Dialogforum vorgestellte **Methode** der Gutachter der DB **fachlich geeignet ist**. Die Nachvollziehbarkeit der Anwendung dieser Methodik kann erst mit Vorliegen der Raumordnungsunterlage beurteilt werden.
- Die entstandenen **unterschiedlichen Auffassungen** in den Gutachten MKK/Gemeinde Kalbach sind im wesentlichen auf die für das 14. Dialogforum **stark reduzierten Darstellungen** beim Vergleich (z.B. nur ausgewählte Schutzgüter und Leitkriterien Var. IV und VII) zurückzuführen. Die **nicht dargestellten Schutzgüter und Kriterien** sind **bei der Variantenentscheidung der DB bereits berücksichtigt** und werden in der **Raumordnungsunterlage** detailliert aufgeführt.



Gutachter haben sich zur Klärung der Fakten getroffen (2/2)

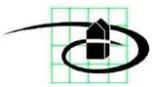
- Den Gutachtern MKK lag für ihre erste Bewertung (Ad-hoc-Gutachten) der zusammengefasste Variantenvergleich vor, der für das Dialogforum erstellt worden war. Aufgrund der noch nicht **vollständig** vorliegenden **schriftlichen verbal-argumentativen Erläuterungen** konnten sie den Variantenvergleich nicht vollumfänglich und abschließend prüfen.
- Den Gutachtern der Gemeinde Kalbach lagen das Ad-hoc-Gutachten der Gutachter MKK und die im Dialogforum veröffentlichten Unterlagen vor.
- Insbesondere muss die **verbal-argumentative Abwägung der Vorzugsvarianten** in der **vollständigen schriftlichen Endfassung** vorliegen, um **die Antragsvariante** zu begründen.
- Die Gutachter MKK/Gemeinde Kalbach werden **im Rahmen der Beteiligung im Raumordnungsverfahren** auf Grundlage des vorliegenden **vollständigen Abwägungsvorschlags** durch den Vorhabenträger **eine Stellungnahme** (vgl. 2. HJ 2019) abgeben.

Das **Regierungspräsidium** wird das Vorgehen des Vorhabenträgers (DB) - wie üblich - auf Grundlage der **Raumordnungsunterlage prüfen**.



Ohne Berücksichtigung der verbal-argumentativen Bewertung kommen die Gutachter MKK aufgrund anderer Bewertungs- und Aggregationsmethodik zu unterschiedlichen Ergebnissen

Bewertungskriterien	Gutachter MKK		Gutachter DB	
	quantitativ + qualitativ		quantitativ	qualitativ
Raumordnung	Ordinale Bewertungsregel		1. Schritt: Klassen-einteilung	2. Schritt: Verbal-argumentativ
Umwelt	Ordinale Bewertungsregel		1. Schritt: Klassen-einteilung	2. Schritt: Verbal-argumentativ
verkehrlich/ wirtschaftlich		×	1. Schritt: Bewertung (ja/nein; Zahlen)	2. Schritt: Verbal-argumentativ



Ohne Berücksichtigung der verbal-argumentativen Bewertung kommen die Gutachter Kalbach auf Basis der Bewertungsmethodik zu unterschiedlichen Ergebnissen

Bewertungskriterien	Gutachter MKK		Gutachter DB	
	quantitativ + qualitativ	quantitativ	quantitativ	qualitativ
Raumordnung	Ordinale Bewertungsregel	1. Schritt: Klassen-einteilung	1. Schritt: Klassen-einteilung	2. Schritt: Verbal-argumentativ
Umwelt	Ordinale Bewertungsregel	1. Schritt: Klassen-einteilung	1. Schritt: Klassen-einteilung	2. Schritt: Verbal-argumentativ
verkehrlich/ wirtschaftlich	X	1. Schritt: Bewertung (ja/nein; Zahlen)	1. Schritt: Bewertung (ja/nein; Zahlen)	2. Schritt: Verbal-argumentativ
 Fachliche Stellungnahme Gutachter Kalbach: Raumordnung, Umwelt und Verkehr				



Büro Drecker



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

P R O J E K T G E M E I N S C H A F T

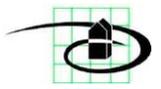
DR. HARTLIK



DR. WACHTER
büro für umweltplanung



bosch & partner



RegioConsult. Verkehrs- und
Umweltmanagement
Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe

Bei zentralen Themen konnten Missverständnisse ausgeräumt werden

- 1 **Vorzugsvarianten** aus Raumordnung und Umwelt
- 2 **Umfang und Gewichtung der Kriterien**



Büro Drecker



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

P R O J E K T G E M E I N S C H A F T

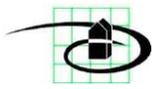
DR. HARTLIK



DR. WACHTER
büro für umweltplanung



bosch & partner



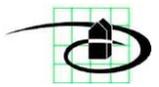
RegioConsult. Verkehrs- und
Umweltmanagement
Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe

1 Vorzugsvarianten aus Raumordnung und Umwelt

Gutachter Main-Kinzig-Kreis/Kalbach und Gutachter DB

Der Vergleich der 13 Varianten ist der Hauptvariantenvergleich, der alle Leitkriterien und nachrangigen Kriterien berücksichtigt. Daraus ergeben sich **zwei Vorzugsvarianten aus Umwelt und Raumordnung**, die sich deutlich positiv von den anderen abheben.

Alle Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die **Var. IV und VII** die Vorzugsvarianten aus Umwelt und Raumordnung sind.



2 Umfang und Gewichtung der Kriterien

Gutachter Main-Kinzig-Kreis/Kalbach und Gutachter DB

Alle gemäß **Unterrichtungsschreiben** relevanten Kriterien sind **darzulegen** (Sachebene) und zu **bewerten** (Bewertungsebene).

Die Einteilung aller Kriterien in Leitkriterien, nachrangige Kriterien sowie die zusätzliche Klassifizierung in Leitkriterien mit geringerer Entscheidungserheblichkeit (Luft und Klima, Kultur-/ sonstige Sachgüter) wurde bereits **weit vor der Variantenentscheidung** im **8. Dialogforum** am **22.05.2017 vorgestellt** und im Hauptvariantenvergleich nur die Leitkriterien und die nachrangigen Kriterien **angewendet**.

Die Gewichtung der Kriterien sollte der Vorhabenträger in **Abhängigkeit vom konkreten Projekt** und dessen **spezifischen Rahmenbedingungen** festlegen. Dies kann z. B. durch Einstufung (hoch/gering) oder durch Gewichtungspunkte (%-Werte) erfolgen.

Die Aufgabe des Regierungspräsidiums ist es, anhand der Raumordnungsunterlage, zu überprüfen ob die vom Vorhabenträger **angewendete Methode** (Einstufung/Gewichtung) **geeignet ist**, über die Raumverträglichkeit der Antragsvariante zu entscheiden. Methodisch gibt es mehrere Möglichkeiten und das **Regierungspräsidium überprüft die verwendete Methode** (Plausibilität).

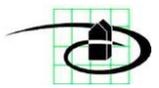
Die **Gutachter MKK** sehen **generelle Vorteile** in der Methodik eines **Gewichtungspunktesystems** (ordinale Skalen) im Hinblick auf die **Nachvollziehbarkeit**. Die **Gutachter der DB** haben eine Gewichtung mit Leit- und nachrangigen Kriterien und einen Relativvergleich mit Klassen gewählt. Mit der **anschließenden verbal-argumentativen Gesamt-abwägung (gefordert im Unterrichtungsschreiben)** kann nach Ansicht der Gutachter der DB gezielter auf die **Schwere der Konflikte eingegangen** werden.



Die Gutachter haben in einigen Bereichen unterschiedliche Sichtweisen zum methodischen Vorgehen

Die wesentlichen Punkte im Überblick:

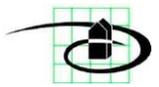
- 1 Verbal-argumentative **Abwägung der Vorzugsvarianten**
- 2 **Umwelt:** Unterschiedliche Bewertung bei **einzelnen Schutzgütern (UVU)**
 - a **Mensch:** Art der **Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen**
 - b **Schutzgutübergreifend:** Gewichtung der **Bauleistungen** in der Bewertung
 - c **Wasser:** **Berücksichtigung Schutzgebiete in RVU und UVU**
- 3 **Raumordnung:** Unterschiedliche Bewertung bei **einzelnen Belangen (RVU)**
 - a **Natur und Landschaft:** **Regionaler Grünzug** als Leitkriterium
 - b **Raumordnung:** **Vorranggebiete einzeln betrachten**
(z. B. Land- und Forstwirtschaft)



1 Verbal-argumentative Abwägung der Vorzugsvarianten

Gutachter Main-Kinzig-Kreis/Kalbach	Gutachter DB
<p>Rein verbal-argumentative, textliche Ausführung reicht für abschließende Abwägung nicht aus; komplexe Bewertungssituation muss durch transparente Grundstruktur und regelbasiertes Vorgehen im Paarvergleich der Varianten IV und VII gefasst werden.</p> <p>Schwere und Konfliktvermeidungspotenzial sollten bei allen Kriterien transparent und in identischer Detaillierungstiefe für beide Vorzugsvarianten mit Bezug auf alle Schutzgüter angewendet werden. Es sollten Regeln für die Verknüpfung beider Aspekte aufgestellt werden.</p> <p>Es sind mehrfache Berücksichtigungen von Umwelteffekten bei der verbal-argumentativen Begründung auszuschließen. Der Vermeidungspotenzialansatz ist für beide Linienvarianten IV und VII bei entscheidungserheblichen Raumordnungs- und Umweltkonflikten schutzgutbezogen durchzuführen (Hr. Hahn).</p>	<p>Die Abwägung zwischen den Varianten IV und VII erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden nochmals alle Kriterien für alle Belange und Schutzgüter beleuchtet.</p> <p>Im Relativvergleich mit Klasseneinteilung wurden die nachrangigen Kriterien quantitativ berücksichtigt. In der verbal-argumentativen Abwägung werden die Konflikte hinsichtlich ihrer Eingriffsschwere, Ausgleichbarkeit und ihres Vermeidungspotenzials mit Bezug auf alle Schutzgüter beurteilt.</p> <p>Nachrichtliche Informationen sind informativ zur Vollständigkeit aufgeführt worden. Diese haben jedoch keine auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens zu beachtende Auswirkungen auf das Vorhaben und sind daher in der Bewertung nicht relevant.</p>

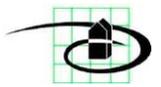
Ob der von den Gutachtern der DB gewählte Weg zulässig ist, wird das RP im formalen Verfahren prüfen.



2a Mensch: Art der Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen

Gutachter Main-Kinzig-Kreis/Kalbach	Gutachter DB
<p>Bei den Schallimmissionen sollte immer unter Berücksichtigung der Schallschutzmaßnahmen bewertet werden (Leitkriterium mit Schallschutz (MSS)). Eine Trassenplanung ohne Schallschutz wäre ein rein hypothetisches Vorhaben und nicht zulassungsfähig. Eine Betrachtung ohne Schallschutz wäre ohne Entscheidungsrelevanz. (Hahn/Dr. Hartlik)</p> <p>Im Hauptvariantenvergleich (13er-Vergleich) sollte bei der Bewertung mit Schallschutz (MSS) für die Bündelungsvariante V eine gebäude- und einwohnerscharfe Einzelbetrachtung mit spezifischen Wandhöhen an kritischen Stellen durchgeführt werden. Dieses leitet sich aus dem Unterrichtungsschreiben (S. 26) ab (Hr. Hahn).</p>	<p>In der Raumordnung sind die Schallauswirkungen zunächst ohne Schallschutz (OSS) zu bewerten (Leitkriterium). Ergänzend wurde untersucht, ob sich mit Schallschutz (MSS) eine andere Entscheidung hinsichtlich der Variantenauswahl ergeben würde, dies ist Voraussetzung für die Zulassungsfähigkeit in der späteren Planfeststellung. Fazit: Angleichung der Varianten untereinander bei Berücksichtigung von Schallschutz - Variante IV weiterhin vor Variante VII auch MSS.</p> <p>In Raumordnungsverfahren erfolgt nur eine pauschale und keine spezifische Betrachtung der Wandhöhen von Lärmschutzwänden. Die Berechnung der konkreten Höhe der Lärmschutzwände hat in der anschließenden Planfeststellung zu erfolgen.</p>

Ob der von den Gutachtern der DB gewählte Weg zulässig ist, wird das RP im formalen Verfahren prüfen.



2b Schutzgutübergreifend: Gewichtung der Bauleistungslogistik in der Bewertung

Gutachter Main-Kinzig-Kreis/Kalbach	Gutachter DB
<p>Die Bauleistungslogistik sollte in ihren umweltbezogenen Auswirkungen im Bereich Umwelt berücksichtigt werden.</p> <p>Die Auswirkungen der Bauleistungslogistik sind in aller Regel nur zeitlich begrenzt und können daher nicht den gleichen Stellenwert wie die über viele Jahrzehnte anhaltenden anlage- und betriebsbedingten Umweltfolgen besitzen. Sie basieren zudem auf zahlreichen Annahmen und Vermutungen, die auf Ebene der Raumordnung noch keine zuverlässigen Aussagen zu den tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen gewährleisten können. (Dr. Hartlik)</p> <p>Für die Berücksichtigung der baubedingten Auswirkungen ist eine schutzgutbezogene Betrachtung notwendig. Die Bauleistungslogistik sollte eine Bedeutung entsprechend der fachgesetzlichen Bewertung (u.a. 39. BImSchV) erhalten. Die Methodik (Schutzgüter mit höherer Entscheidungsrelevanz) ist dementsprechend als Leitkriterium zu ergänzen. Notwendige Ausbaumaßnahmen müssen grob für beide Varianten ermittelt und beurteilt werden. (Hr. Hahn)</p>	<p>Die Bauleistungslogistik wird differenziert in der Umwelt und Verkehr/Technik berücksichtigt.</p> <p>Die Bauleistungslogistik hat sowohl Auswirkungen auf die Umwelt (Staub- und Lärmimmission, Flächenverbrauch) als auch verkehrliche Auswirkungen (Staus, Unfallrisiko, Beeinträchtigung Bahn-Reisende).</p> <p>Die Bewertung der Bauleistungslogistik ist im Unterrichtungsschreiben explizit gefordert. Aufgrund der Projektspezifika (hoher Tunnelanteil und Topografie) haben die Auswirkungen der Bauleistungslogistik im Vergleich zu anderen Projekten eine hohe Bedeutung und müssen daher in die Variantenentscheidung einbezogen werden. Eine nur nachrangige Berücksichtigung würde dem nicht hinreichend gerecht werden. Annahmen (z.B. Logistikflächen, Transportlängen und -mengen) sind für die Planungstiefe der Raumordnung hinreichend ableitbar und werden in der späteren Planfeststellung konkretisiert.</p>

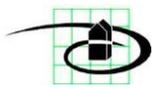
 Ob der von den Gutachtern der DB gewählte Weg zulässig ist, wird das RP im formalen Verfahren prüfen.



2c Wasser: Berücksichtigung der Schutzgebiete in RVU und UVU

Gutachter Main-Kinzig-Kreis/Kalbach	Gutachter DB
<p>Mögliche Auswirkungen im Bereich Trinkwasser und Hochwasserschutz sind sowohl bei der Raumordnung (RVU) als auch bei Umwelt (UVU) zu berücksichtigen und zu bewerten.</p>	
<p>Bei der bereichsübergreifenden Bewertung der Vorzugsvariante aus Umwelt- und Raumordnungssicht sollten identische Kriterien nur einmal berücksichtigt werden. Hier ist jeweils zu entscheiden, ob dies in der RVU oder UVU erfolgt. (Dr. Hartlik)</p> <p>Es ist zwischen der raumordnerischen Bewertung und der Schutzgutbewertung nach UVPG zu unterscheiden. In der Gesamtabwägung darf ein Teilschutzgut (TWSG) nicht durch seine „Doppel“-Berücksichtigung den Ausschlag geben. (Hr. Hahn)</p>	<p>Bei der Bewertung der Vorzugsvariante RVU/UVU wird das Wasser sowohl als Belang (RVU) als auch als Schutzgut (UVU) berücksichtigt. Auch bei anderen Kriterien wie z.B. FFH und Naturschutz werden sowohl die Belange in der Raumordnung (Nutzung der Flächen für entsprechende Ziele) als auch die Schutzgüter in der Umwelt (konkrete Schutzfunktion der Fläche) berücksichtigt.</p>

Ob der von den Gutachtern der DB gewählte Weg zulässig ist, wird das RP im formalen Verfahren prüfen.



3a Natur und Landschaft: Regionaler Grünzug als Leitkriterium

Gutachter Main-Kinzig-Kreis/Kalbach	Gutachter DB
<p>Die Vorranggebiete für den Regionalen Grünzug sollten den Status eines Leitkriterium behalten.</p> <p>Aus dem Unterrichtungsschreiben geht nicht hervor, dass Regionale Grünzüge anders zu behandeln sind, als andere Vorranggebiete. Eine abweichende Handhabung in anderen Regionalplänen ist insofern irrelevant, da beide Vorzugsvarianten durch einen Raum mit vergleichbarer raumplanerischer Grundlage führen.</p>	<p>In der belangübergreifenden Bewertung bekäme das „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ durch die starke Überlagerung mit anderen Vorranggebieten im Bereich des Regionalplanes Südhessen ein unverhältnismäßig hohes Gewicht.</p> <p>Durch die unterschiedliche Ausweisung des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ in den Regionalplänen Nord- und Südhessen kann dieses Vorranggebiet nicht das Gewicht eines Leitkriterium erhalten.</p> <p>Daher wurde es im Rahmen des Belangs „Natur und Landschaft, Freiraumsicherung“ als nachrangiges Kriterium berücksichtigt.</p>

Ob der von den Gutachtern der DB gewählte Weg zulässig ist, wird das RP im formalen Verfahren prüfen.



Büro Drecker



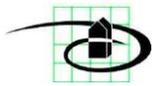
FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

P R O J E K T G E M E I N S C H A F T

DR. HARTLIK

DR. WACHTER
büro für umweltplanung

bosch & partner



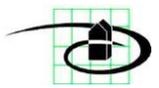
RegioConsult. Verkehrs- und
Umweltmanagement
Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe

3b

Raumordnung: Vorranggebiete einzeln betrachten (z. B. Land- und Forstwirtschaft)

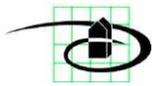
Gutachter Main-Kinzig-Kreis/Kalbach	Gutachter DB
<p>Land- und Forstwirtschaft sollten getrennt bewertet werden, da es völlig unterschiedliche Sachverhalte (und zudem auch völlig verschiedene Interessengruppen) betrifft. Summenbildungen sind für solche Belange nicht zulässig, eine ordinale Aggregation kann sich jedoch als sinnvoll erweisen.</p>	<p>Die Zusammenfassung von „Land- und Forstwirtschaft“ als ein gemeinsamer Belang der Raumordnung entspringt der Darstellung in den Regionalplänen Nord- und Südhessen, die Grundlage der Betrachtung und Bewertung ist.</p>

Ob der von den Gutachtern der DB gewählte Weg zulässig ist, wird das RP im formalen Verfahren prüfen.



Ohne Berücksichtigung der verbal-argumentativen Bewertung kommen Gutachter MKK/Gemeinde Kalbach zu unterschiedlichen Ergebnissen

	Gutachter MKK/Kalbach	Gutachter DB
Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> ■ deutlicher Vorteil Var. VII 	<ul style="list-style-type: none"> ■ leichter Vorteil Var. VII
Raumordnung	<ul style="list-style-type: none"> ■ leichter Vorteil für Var. VII 	<ul style="list-style-type: none"> ■ leichter Vorteil Var. IV
Verkehr/ Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dr. Hartlik: nicht bewertet ■ Hr. Hahn: gleichwertig (maßgeblich ist nur das NKV). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ deutlicher Vorteil Var. IV
Abwägung Antragsvariante	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umwelt aufgrund fachrechtlicher Maßstäbe tendenziell gewichtiger als Raumordnung; Verkehr/Wirtschaft durch die Rechtsgrundlage nur bedingt berücksichtigungsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umwelt und Raumordnung gleichwertig und daher zwei Vorzugsvarianten (Var. IV und VII). Verkehr/Wirtschaft somit ausschlaggebend (Antragsvariante IV).



Zwischenfazit

- Beide **Varianten IV** und **VII** sind **raum-** und **umweltverträglich**.
- Die **Gutachter des Main-Kinzig-Kreises** und der **Gemeinde Kalbach** kommen derzeit zum Ergebnis:
 - Die **Variante VII hat Vorteile** gegenüber der Variante IV – sowohl im Bereich Umwelt als auch bei der Raumordnung. Verkehrliche/wirtschaftliche/technische Fragen wurden von den Gutachtern MKK nicht näher betrachtet. Der Gutachter Kalbach hat den Bereich Verkehr/Wirtschaft auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen mit dem Ergebnis bewertet, dass kein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Varianten besteht.
 - Eine abschließende Prüfung des Variantenvergleichs auf Grundlage der noch ausstehenden verbalargumentativen Gesamtabwägung aller Kriterien kann erst nach Vorlage der Raumordnungsunterlagen erfolgen.
- Die **Gutachter der DB** kommen zu dem Ergebnis:
Die Varianten IV und VII liegen in den Bereichen Umwelt und Raumordnung sehr eng beieinander.
- Die **DB** folgert:
Werden zusätzlich zu Umwelt und Raumordnung die **volkswirtschaftlichen und verkehrlichen Bewertungen beachtet**, ist **Variante IV** vorteilhafter. Die **Variante IV** wird als **Antragsvariante** ins Raumordnungsverfahren eingebracht.
Inhalt der **Raumordnungsunterlage** sind die Daten und Bewertungen **aller 13 Varianten** zuzüglich externer Vorschläge.

Die **finale Bewertung** der Raumordnungsunterlage und des Ergebnisses des Variantenvergleichs ist **Aufgabe des Regierungspräsidiums**.